

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neues Helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Ráthe.

Band I.

N. LI.

Bern, 19. Aug. 1799. (2. Frukt., VII.)

Vollziehungsdirektorium.

Schreiben des Unterstatthalters des Bezirks Oberhasli an den Regierungs-Statthalter des Kantons Oberland.

Oberhasli den 15. August 1799.

Bürger Statthalter!

Vorgestern brachen die Franken von hier zwischen 6000 bis 7000 Mann auf, ein Theil unterm General Loison passierte gestern den Sustenberg gegen Uri, und nach der Franken Nachricht sollen sie wirklich in Wasen eingetroffen seyn.

Auf der Seite gegen Wallis aber, rückte General Guidin zu gleicher Zeit vor. Allein dieser fandte Widerstand; schon hieher des Grimfel Spitals, der aber abgebrannt ist, wurden die Franken vor Tagesanbruch von den Kaiserlichen angepakt, sie hatten vom Spital bis auf die Grimfel eine steile Anhöhe von 30 Minuten gehens zu ersteigen, wozu sie wegen dem Widerstand der Oesterreicher fünf Stund kampfpfend zubringen mußten; erst um 4 3/4 Uhr Abends wurden sie der Grimse Meister und heute frühe Morgens sind sie in das Obere Wallis eingerückt, ohne jedoch zu sengen.

Gegenwärtig sind hier bei 300 Mann gefangene Kaiserliche in der Kirche einquartiert, und man erwartet noch mehrere.

Diesen Augenblick erhielt vom braven Nachbar Statthalter von Glar zu Sarelh inliegende Nachricht, die ich Ihnen mitzutheilen nicht habe ermangete sollen.

Dieses ist was ich Ihnen zuverlässig anzeigen kann, sobald ich ein mehreres weiß, werde ich es Ihnen einberichten.

Republikanischer Gruß und Achtung!

Der Unterstatthalter
(Sign.) A Brügger.

Für gleichlautende Abschrift,

Bern den 17. August 1799.

Der General-Sekretär,
Mousson.

Schreiben des Unterstatthalters des Distrikts Sarnen, im Canton Waldstetten, an B. Brügger, Unterstatthalter des Distrikts Oberhasli.

Sarnen, den 15. August 1799,
um 11 Uhr zu Mittag.

Bürger Statthalter!

Diesen Augenblick erhalte Ihr Schreiben von heut Morgens 2 Uhr. Ich danke Ihnen für die frohe Nachricht, und empfehle mich Ihnen für die weiter eingehenden. Meinerseits kann ich ebenfalls melden, daß laut eingegangenen Bericht vom B. Distriktsstatthalter von Stanz gestern die Franken in Schweiz und Altorf eingerückt sind; bei Schweiz sollen viele Bauern unter den Waffen gestanden seyn, die den Franken viele Bleisirte gemacht haben. Von den Bauern sind wenige gefangen, aber auch diese gleich von den Franken niedergemacht worden; das Brod, so in Stanz gebacken worden, hat schon in Schweiz geliefert werden müssen. Mit Brand sollen die Franken verschont haben, heute wirds weiter gehen; sobald wieder Berichte habe, werde Ihnen selbe mittheilen.

Gruß und Achtung!

(Sig.) Unterstatthalter Vonflüe.

Für gleichlautende Abschrift,

Bern, den 17. August 1799.

Der General-Sekretär,
Mousson.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 12. Aug.

(Fortsetzung.)

Schlumpf kann auch nicht begreifen, wie dem Zweikampfe das Wort gesprochen werden kann; er würde den Herausforderer wegzagen, statt denjenigen, der den Duell ausschlug, und will überhaupt nicht, daß gute Offiziers, die sich aber

auf die Zweikämpfe nicht verstehen, durch einige Klopffechter, die sich bei ihren Corps befinden mögen, weggesprengt werden können. Er stimmt also für eine Commission, um hierüber Vorschläge zu machen. Die Bittschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

Secretan widersetzt sich der Niederlegung einer Commission über den Hauptgegenstand der Berathung, weil es sich von selbst versteht, daß der Mord im Duell so gut Mord ist, als jeder andere Mord, und sich die Militärehre nicht so leicht herstellen läßt, wie Anderwerth glauben kann; er fordert, daß diese Anträge zuerst 6 Tage auf den Kanzleitisch gelegt werden.

Zimmermann stimmt bei, daß man nun nicht näher in diese Sache eintrete.

Huber: Ueberall sind Gesetze wider den Zweikampf vorhanden, aber nirgends werden sie vollzogen, und nirgends wird der Duellist als Mörder gestraft. Man gehe über Eschers und Anderwerths Antrag zur Tagesordnung.

Escher begrift nicht, warum man nun seinen Antrag zu Niederlegung einer Commission vertagen wollte, da er doch unmittelbare Folge dieser Berathung war, und anderseits hofft er, werden wir nicht das erste Beispiel einer cultivirten Nation geben wollen, die den Zweikampf wirklich gesetzlich gestatte, folglich ist es durchaus nothwendig, da nun dieser Gegenstand berührt wurde, das Militargesetzbuch zu untersuchen, und nöthigen Falls zu vervollständigen. Die Verweisung an eine Commission wird beschlossen.

Secretan fodert, daß diese Commission erst nach Vollendung des Kriegs ihr Gutachten vorlege.

Escher: Wahrlich der Gegenstand verdient doch nicht lächerlich gemacht zu werden; es ist um das Leben vieler unsrer Mitbürger zu thun; es ist darum zu thun, daß nicht gute Menschen eines tollen Ehrbegriffs wegen, zu Mördern herabsinken; es ist darum zu thun, die Begriffe des Rechts mit dem der Ehre zu vereinigen, und eine grausame Barbarei, die bei allen gesitteten Völkern verbothen ist, doch wenigstens nicht gesetzlich zu erlauben; ich fodre, daß die Commission in 8 Tagen ein Gutachten vorlege. (Lebhafter Beifall.)

Anderwerth stimmt Eschern bei.

Suter ist Secretans Meinung, denn die Commission muß zuerst den Wein und die Liebe verbieten, ehe sie über die Quelle zweckmäßig arbeiten kann, und solche Ideen gehören in das Gebiet des ewigen Friedens.

Smür ärgert sich, daß gewisse Mitglieder sich unter allen möglichen Formen den Beschlüssen der Mehrheit der Versammlung widersetzen; er fodert

über Secretans Antrag die Tagesordnung, und stimmt Eschern bei.

Es wird beschlossen, daß die Commission in 8 Tagen ihr Gutachten vorlege, und in die Commission werden geordnet: Zimmermann, Ruce, Escher, Anderwerth und Banderflüh.

Carrard im Namen einer Commission legt 2 Gutachten vor, in denen einige vom Senat vorgeschlagene Constitutionsabänderungen zu genehmigen angerathen wird. Diese Gutachten werden für 6 Tag auf den Kanzleitisch gelegt.

Bürger aus dem Schellenwert in Solothurn fodern Begnadigung, weil auch andere, die strafbarer waren als sie, begnadigt wurden.

Marcacci fodert Tagesordnung im Namen des Gesetzes.

Fierz fodert Verweisung ans Direktorium.

Ruhn stimmt Marcacci bei. Neillstab folgt, dessen Antrag angenommen wird.

Johann Mill aus dem Wirttemberg wünscht ohne Heimathschein eine Schweizerbürgerin heirathen zu können. Die Bittschrift wird dem Direktorium zugewiesen.

Bürger von Willisau, die gemeinschaftlich eine Alpe besitzen, begehren von dem gezwungenen Anleihen der Corporationsgüter befreit zu seyn.

Hecht fodert Verweisung an die hierüber niedergesezte Commission. Angenommen.

Das Direktorium begehrt officielle Mittheilung der abschlagigen Beschlüsse über seine Botschaften.

Auf Hubers Antrag wird der Canzley Befehl gegeben, diesem Begehren zu entsprechen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Ráthe.

Bürger Gesetzgeber!

Ihr Gesetz vom 22ten August sichert den Kirchendienern den Genuß der Einkünfte zu, die sie unter der alten Regierung besaßen, und zwar ganz ohne Abzug. Hierbei erklärten sie sich ganz besonders, daß jede Verminderung des Honorars, welche für sie durch Ihre Gesetze veranlaßt würde, ihnen von der Nation vergütet werden solle.

Bei unserm Bestreben, den Erfolg einer so weisen Verordnung vorzubereiten und sicher zu stellen, zogen wir die genaueste Erkundigung ein, sowohl über die Quota des jedem Kirchendiener angewiesenen Gehaltes als über die Fonds, aus denen alle diese Gehalte herfließen. Zur Erleichterung der nothdürftigsten Kirchendiener bedienten wir uns der anvertrauten und freigestellten Hülfsmittel, die wir

ohne Nachtheil anderer großer Staatsbedürfnisse zu diesem Zwecke anwenden durften. Bis auf den heutigen Tag aber besteht durchaus kein Verhältniß zwischen den Hilfsquellen und den Bedürfnissen; kein Verhältniß zwischen unserm heißen Wunsch euerer Beschlüsse zu erfüllen, und der Stimme der Billigkeit zu gehorchen, und zwischen den Hilfsquellen zur Ausführung eurer Absichten. Bei allem unserm Bestreben bleibt es uns also immer noch unmöglich, vor dem grausamen Drucke der Verarmung jene ehrwürdige Klasse der Volkslehrer, auch nur in einem einzigen Kanton, sicher zu stellen.

Freilich sind mehrere Verwaltungskammern entweder so sehr eingeflochten in den Wirbel überhäufeter Geschäfte, oder durch die Schwierigkeiten bei Befertigung genauer und bestimmter Gehaltsverzeichnisse so sehr gehemmt, daß sie bis auf den heutigen Tag die Tabellen der Pfarrbesoldungen entweder gar nicht oder nur unvollständig einliefern konnten. Wenn wir indes auch nur bei den Berechnungen der Verwaltungskammern von zwölf Kantonen stehen bleiben, die bisher noch allein ihre Angaben über die von der Geistlichkeit wegen Abschaffung der Zehnten zu fordernden Entschädigungen eingeschickt haben, so bleibt es doch immer gewiß, daß auch bloß nach diesen Berechnungen die Schuld, welche bei Aufhebung der Feudalrechte die Nation gegen die Kirchendiener übernommen hat, auch nur für das Jahr 1798 auf 900,000 Livres steigt.

Die Entschädigungstabellen nahm man nach verschiedenem Maßstabe auf; das einermal nach dem mittlern Preise der Lebensmittel in den letztern zehen Jahren; das andre mal nach dem Getreidepreise in diesem oder in jenem Jahre, so wie man darauf von ohngefähr fiel. Zu wünschen wär's, daß ein Gesetz den Modus zur Ausgleichung der Entschädigungen bestimmte, damit bei ihrem-Geschäfte die Verwaltungen die gleiche Richtschnur zum Grunde legen könnten. Das Vollziehungsdirektorium ladet Sie ein, Bürger Gesetzgeber, hierüber die erforderlichen Bestimmungen zu geben.

Uebrigens müssen wir bemerken, daß der Gehalt einiger Kirchendiener übertrieben groß ist, während daß er bei den mehrern keineswegs mit ihren Arbeiten und mit ihren Bedürfnissen im Verhältnisse steht. — Augenscheinlich nothwendig und angemessen wäre es, daß die Gesetzgeber ein Maximum festsetzten, welches die Besoldung der Geistlichen nie übersteigen sollte.

Wir laden Sie ein, Bürger Gesetzgeber, diesen Gegenstand in Berathschlagung zu ziehen, und wir erlauben uns hiebei die Bemerkung, daß ohne Unbilligkeit nicht in allen Gegenden von Helvetien das gleiche Maximum statt haben könne. Auch scheint es selbst für den Vortheil der Verbesserung des Re-

ligionsunterrichtes und für den Fortschritt der Aufklärung wünschenswerth, bei einigen einträglichern Kirchendiensten die Ernennung der Regierung zu überlassen, um sie auf solche Kirchendiener kommen zu lassen, die sich durch Kenntnisse, durch Talente und Verdienste am meisten auszeichnen. Indem die Regierung auf solche Weise zu Gunsten der Tugend und des Verdienstes über einige gute Kirchenpfarranden entscheiden kann, so behauptet sie über die gesammte Geistlichkeit einen regelmäßigen und wohlthätigen Einfluß, und sie erregt unter den Gliedern derselben einen Wettstreit, der für das Vaterland und für die Aufklärung von heilsamen Folgen seyn würde.

Zimmerhin werden diese gemeinnützigen Absichten erreicht werden können, ohne daß es darum nöthig seyn wird, die Quota der gegenwärtigen Besoldungen in ihrem gegenwärtigen ganzen Werth beizubehalten. Unmöglich könnte die Republik sie alle entrichten.

Beim Abzuge der Summe von 900,000 Livres, die man auch bloß wegen Abschaffung der Feudalpflichten nur in zwölf Kantonen den Kirchendienern schuldig bleibt, erlaubten die Umstände und die Dürftigkeit der Mittel mehr nicht, als die Ausbezahlung von ohngefähr 400,000 Livres.

In den meisten Kantonen erhielten die Kirchendiener für das Jahr 1798 nicht einmal die Hälfte ihrer ordentlichen Einkünfte; in verschiedenen bezogen sie beinahe gar nichts. Nur einen einzigen Kanton giebt es, wo dasjenige, was ihnen für das Jahr 1798 gebührt, vollständig und ganz ausbezahlt worden. Wenn sie ungleich behandelt wurden, und nothwendig ungleich behandelt werden mußten, so kam es von der Verschiedenheit der Hilfsquellen, von der verschiedenen Energie und Erfahrung bei den Verwaltungen, endlich auch von dem gänzlichen Mangel der Fonds und Magazine in mehreren Kantonen.

Mit Ausnahme eines einzigen Kantons, bezog nicht ein einziger Kirchendiener den doch bereits verfallenen Theil seines dießjährigen Gehaltes; es schmachtet eine Menge derselben traurig nach Unterstützung, versunken unter kläglichem Elend, niedergedrückt unter der Last von Einquartierungen. Die Gerechtigkeit, die Menschlichkeit, die den Sitzen und Religionislehrern schuldige Achtsamkeit, das patriotische Betragen mehrerer unter denselben, denen wir großentheils die Handhabung der öffentlichen Ordnung, oder, nach ihrer Störung, die Wiederherstellung derselben, und die Beobachtung der Gesetze zu danken haben, kurz, selbst das politische Interesse fodern laut und dringend, daß man ihnen die Unterstützung bewillige, die sie unter so heiligen Ansprüchen reclamiren.

Wir sind überzeugt, Bürger Gesetzgeber, daß sie mit uns die Nothwendigkeit fühlen, daß man einstweilen den Kirchendienern jene zu ihren Unterhalte unumgänglich erforderlichen Summen zufließen lasse bis auf jenen Zeitpunkt, wo der Staat allen seinen Verpflichtungen wird Genüge leisten können.

Das Direktorium schlägt Ihnen vor, dem Minister der Künste und Wissenschaften bei dem Nationalschazamte einen Credit von 100,000 Livres zu eröffnen, über welche er zu disponieren hätte, sobald die für die Unterstützung des Staates unumgänglich notwendigen Bedürfnisse befriedigt, und in der Nationalkasse einige zu jeder Zeit anwendbare Fonds vorhanden und zurückgelegt seyn werden.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Cartier freut sich über diese Botschaft, weil er sieht, daß sich das Direktorium über die Besoldung der Geislichen einmal gründlich zu beschäftigen anfängt. In Rücksicht aber der verschiedenartigen Gegenstände, die hier vorkommen, fodert er Niederlegung einer Commission.

Huber wünscht, daß sogleich dem Geldbegehren entsprochen werde, übrigens stimmt er auch für Verweisung dieses wichtigen Gegenstandes an eine Commission.

Graf wünscht, daß vor allem aus die Zahl der Minister vermindert werde, weil dann die Geislichen um so leichter besoldet werden können.

Anderson stimmt für Verweisung an eine Commission, von der er aber vor allem aus nur in Rücksicht der geforderten Summe ein Gutachten begehrt; über die übrigen Gegenstände aber verzagt er einstweilen noch Vertagung, indem alle Cantone erst wieder vereinigt werden müssen, ehe man hierüber eintreten kann; endlich wundert er sich über die Verschiedenheit, die in der Ausbezahlung der Geislichen in den verschiedenen Cantonen Statt hatte, und wünscht, daß man hierüber von dem Direktorium Auskunft begehre.

Secretan stimmt Hubern bei, weil die Besoldung der Geislichen schon gesetzlich beschlossen ist; er weiß nicht, warum die Bestimmung eines Maximums vertaget werden sollte, da doch die Republik nicht im Fall ist, einige einzelne Geisliche übermäßig zu besolden; er fodert also baldigen Rapport von der zu ernennenden Commission.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Luzern, 16. Aug. Am 13ten Abends, schiffte Lecourbe noch 10 Grenadiers-Compagnien mit vielem Kriegsgeräthe ein; er selbst verreiste um Witzternacht. Die 10 Compagnien fuhren auf die Höhe von Gersau; ein Theil wurde dort aus Land gesetzt, der andere schiffte gegen Brunnen, und Lecourbe an die Treib. Mittwoch, schon bei anbrechendem Tage, hörte man fürchterlich die Kanonen donnern rings um den Waldstättersee, von Kindlimord bis auf Flülen. Den ganzen Morgen durch dauerte dieses infernale Gebrüll, als ob Himmel und Erde darüber hätten einstürzen müssen. Gegen 3 Uhr Nachmittags brachte man über Wasser einige verwundete Franken, eine Stunde nachher mehrere, und späterhin ein ganzes Schiff voll. Nun endlich vernahmen wir mit Gewißheit, daß das Gefecht bei Brunnen weit am hartnäckigsten gewesen. Die Oestreicher hatten dort 2 Batterien angebracht, die erbarmlich auf die französischen Chaluppen, Flöße u. s. w. feuerten. Eine Colonne, die sie über Land in der Flanke angriff, brachte sie endlich zum Schweigen. Die Truppen landeten, und halfen noch ihren Cameraden das vor ungefähr 5 Wochen geplünderte Brunnen ausplündern. Oestreicher waren sehr wenig im Gefecht; aber desto mehr Bauren, und die haben aufs hartnäckigste 3 Stunden lang gestritten; es sollen viele von ihnen geblieben seyn; sie erhielten keinen Warton; so viel gefangen wurden, so viel wurden erschossen. Auch die Franken haben stark gelitten. Unser Spital ist von blessirten Soldaten angefüllt, und im Jesuiten-Collegium liegen die Offiziers. Todte zählen sie eine Menge; General Dudinot und ein anderer, dessen Name ich nicht habe erfahren können, sind hart verwundet. Ueberall im Kanton Schwyz fanden die Sieger einzelne Häuser, und ganze Dörfer öde und leer, und die Einwohner haben sich mit ihrer Habe in die Berge geflüchtet; selbst in dem Flecken Schwyz blieb der Köstliwirth einzig zurück. Lecourbes Plan war dieser: General Dudin drang über Brienz und die Guthanne gegen Waasen vor; Loison marschirte von Stanz über Seelisberg nach Altdorf; Boisvin von Arth aus auf Brunnen und Schwyz, unterstützt von dem Seeher von Lecourbe. Chabran zog von Zug nach Einsiedeln, und von da über den Egol nach dem Zürchersee. Bei Rapperschwyl und in derselben Gegend ward Mittwoch bis Abends 10 Uhr gefochten; auf allen Punkten siegten die Franken. — Lecourbe hat sein Hauptquartier von Luzern nach Altdorf verlegt.